

Aktuelles zur Kassenführung

Das Thema Kassenführung wird nach unserem jetzigen Kenntnisstand bei bargeldintensiven Betrieben¹ bei zukünftigen Betriebsprüfungen sowie bei unangekündigten Kassennachschaun, die ab dem 1. Januar 2018 eingeführt werden, einen Schwerpunkt bilden.

In Deutschland besteht weiterhin keine Registrierkassenpflicht, d.h. es kann auch die sogenannte offene Ladenkasse eingesetzt werden. Wird seit dem 1. Januar 2017 eine elektronische Registrierkassen eingesetzt, muss diese den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und mit einer Datenhaltung (auslesbarem Speicher) ausgestattet sein.

Auf den nachfolgenden Seiten stellen wir Ihnen dar, wie die Kasse zu führen ist, damit Sie unnötige Steuerzahlungen aufgrund Hinzuschätzungen bei Betriebsprüfungen vermeiden.

1. Registrierkasse, offene Ladenkasse und Kassenbuch

Die nachfolgenden Ausführungen zur Registrierkasse und zur offenen Ladenkasse gelten sowohl für bilanzierende Unternehmen als auch für Betriebe, die den Gewinn nach der Einnahmen-Überschussrechnung ermitteln, da für beide der Grundsatz der Einzelaufzeichnungspflicht gilt. Das Kassenbuch muss dagegen nur von dem bilanzierenden Unternehmen geführt werden, es empfiehlt sich jedoch auch für Einnahmen-Überschuss-Rechner insbesondere dazu, um die Geschäftsvorfälle für die Erstellung der Finanzbuchführung bereitzustellen.

a. Registrierkasse

Die Registrierkasse ist ein Datenvorsystem zur Hauptbuchhaltung und somit ein Buchführungssystem und muss daher den Buchführungsvorschriften entsprechen. Wird ein elektronisches Registrierkassensystem im Betrieb verwendet, so sind **alle** baren Geschäftsvorfälle darüber zu erfassen. Ausnahmen bestehen dann, wenn aus organisatorischen oder räumlichen Gründen dies nicht möglich ist (Bsp. Straßenverkauf aufgrund Straßenfest, etc.). Hat der Steuerpflichtige zwei Bereiche, die organisatorisch oder räumlich getrennt sind, dann können die Bareinnahmen in dem einen Bereich über eine elektronische Registrierkasse und in dem anderen Bereich mittels einer offenen Ladenkasse erfasst werden.

Folgende Vorgänge sind durch die elektronische Registrierkasse zu erfassen:

- Einzelne Erfassung der Bar-Einnahmen (Kassenzettel, etc.)
- Einzelne Erfassung der Bar-Ausgaben
- Erfassung von Stornos

¹ Bargeldintensive Unternehmen sind: Einzelhändler, Lebensmittelhändler (Metzger/Becker), Kioskbetreiber, Friseure, etc. sowie nach Auskunft der Finanzverwaltung sonstige Betriebe mit täglichen Bargeldeinnahmen ab EUR 300,-.

- Retouren in der Kasse aufzeichnen
- Trennung der Zahlungswege in der Registrierkasse (bar/EC/Kreditkarten)
- Bar-Entnahmen im Kassensystem erfassen
- Bar-Einlagen im Kassensystem erfassen

Zur Sicherstellung, dass der Einsatz der Registrierkasse den GoBD entspricht, sollte dokumentiert werden, wer die Registrierkasse nutzt, wer die Berechtigung für Storno/Retouren hat.

Nach der aktuellen Gesetzeslage liegt die Feststellungslast beim Steuerpflichtigen, d.h. dieser muss nachweisen, dass die Daten digital aufgezeichnet werden. Es ist zu empfehlen, dass Sie sich dies von Ihrem Kassenhersteller bestätigen lassen. Eine Aufbewahrung der Kassenunterlagen nur in ausgedruckter Form ist nicht ausreichend. Liegen diese digitalen Auswertungsdaten nicht vor, wird die Finanzverwaltung bei Betriebsprüfungen das Mittel der Hinzuschätzung heranziehen.

Für die digitale Kassendaten -wichtig beim Tausch/Neuerwerb einer Registrierkasse- gilt wie bisher für Bücher und sonstige Aufzeichnungen die 10-jährige Aufbewahrungspflicht.

Weitere vom Steuerpflichtigen aufbewahrungspflichtige Unterlagen sind:

- Bedienungsanleitung, Programmieranleitung
- Anweisungen zu Programmierung des Geräts
- elektronisch erzeugte Rechnungen z.B. Bewirtungsrechnung, Taxirechnung, Einkaufsrechnung Einzelhandel, etc
- Protokolle über Einsatzort- und Einsatzzeitraum

b. Offene Ladenkasse

Wird von Ihnen eine offene Ladenkasse eingesetzt, dann müssen Sie täglich einen Kassenbericht erstellen. Der Kassenbericht sollte z.B. nach folgenden Schema erfolgen:

Gezählter Kassenbestand bei Geschäftsschluss
- Kassenbestand Vortag
- Bareinlagen
- Geldtransit Bank an Kasse
+ Ausgaben (Betriebsausgaben)
+ Geldtransit Kasse an Bank
+ Barentnahmen
=Tageeinnahmen

Neben dem täglich zu erstellenden Kassenbericht, müssen Sie prüfen, ob Sie der Einzelaufzeichnungspflicht unterliegen. Beim Verkauf von Waren von geringem Wert besteht keine Einzelaufzeichnungspflicht, d.h. die Erstellung eines täglichen Kassenberichts ist ausreichend.

Bei Dienstleistungen und wertvollen Waren (Konsumgüter) besteht eine Einzelaufzeichnungspflicht, das bedeutet der Steuerpflichtige muss die Leistung oder die Ware zusätzlich zum Kassenbericht in einem Kassenprotokoll dokumentieren.

Zu dokumentieren ist jeder Geschäftsvorfall nach Tag, Einzel(-Leistung), Einzelbetrag, Steuersatz, Nettobetrag, Umsatzsteuer, Bruttobetrag etc. Diese Angaben können auch im Rahmen der Kassenbuchführung dokumentiert werden.

c. Kassenbuch

Die Kasseneinnahmen und Kassenausgaben sind täglich in einem Kassenbuch zu erfassen. Mit Hinblick auf den 1. Januar 2018, da ab dann die Finanzverwaltung berechtigt ist unangekündigte Kassennachschauen durchzuführen, sollten Sie die entsprechenden Maßnahmen bereits im Jahr 2017 einleiten.

Das Kassenbuch muss grundsätzlich unveränderbar sein. Die Verwendung eines Excel-Kassenbuchs entspricht nicht den GoBDs. Werden jedoch die unter den obengenannten Punkten a. Registrierkasse und b. offene Ladenkasse dargestellten Vorgehensweisen der Kassenführung erfüllt, würde die Verwendung eines Excel-Kassenbuchs nur einen formellen Mangel darstellen und bei der Betriebsprüfung/Kassennachschau zu keiner Mehrbesteuerung führen.

2. Fazit

Die Kassenführung wird zukünftig bei bargeldintensiven Betrieben im Rahmen der Betriebsprüfung im Fokus stehen. Bitte setzen Sie sich mit dem Thema Kassenführung auseinander, da ab dem 1. Januar 2018 unangekündigte Kassennachschauen von der Finanzverwaltung durchgeführt werden.

Für Rückfragen und einer ausführlichen Beratung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihr BHB-Team

Wir beraten Sie gerne!

Stand: April 2017

Für Entscheidungen, die der Verwender auf Grund der vorgenannten Informationen trifft, übernehmen wir keine Verantwortung. Wir weisen darauf hin, dass der vorliegende Inhalt weder eine individuelle rechtliche, buchführungstechnische, steuerliche noch eine sonstige fachliche Auskunft oder Empfehlung darstellt und nicht geeignet ist, eine individuelle Beratung durch fachkundige Personen unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalles zu ersetzen.

Die Zusammenstellung der Informationen erfolgte mit der gebotenen Sorgfalt. Gleichwohl übernehmen wir keinerlei Haftung, aus welchem Rechtsgrund auch immer, für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der übermittelten Informationen.